

Richtlinien der Stadt Soltau für die Ehrung von Sportlern

§ 1

Die Stadt Soltau ehrt aufgrund des Ratsbeschlusses über die Durchführung von Sportförderungsmaßnahmen vom 2. Juli 1970 jährlich durch einen Empfang des Rates Sportlerinnen und Sportler, die

1. herausragende sportliche Leistungen gezeigt haben,
2. sich Verdienste um den Sport erworben haben.

§ 2

Aktive Sportlerinnen und Sportler werden geehrt für

1. die Erringung einer Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaft sowie für zweite und dritte Plätze bei Landesmeisterschaften und zweite bis sechste Plätze bei Regional- und zweite bis achte Plätze bei Deutschen Meisterschaften.

Voraussetzung ist eine Qualifikation nach Maßgabe der Fachverbände. Die Wettkampfarten (Disziplinen) müssen in dem Förderungskatalog des Landessportbundes enthalten sein.

2. die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.
3. Bestleistungen (Rekorde) auf Landes-, Regional- und Bundesebene, die von dem jeweiligen Sportfachverband anerkannt werden.
4. Berufung in Nationalmannschaften.
5. den Aufstieg von Mannschaften in Klassen über die Landesebene hinaus oder das Erreichen der Pokalrunde über Landesebene.

§ 3

Im Sportbereich ehrenamtlich Tätige können auf Antrag der Sportvereine geehrt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre ehrenamtlich oder sportfördernd tätig gewesen sind.

Die Stadt Soltau ehrt auf Antrag der Vereine Sportlerinnen und Sportler für besonders herausragende und bedeutende sportliche Leistungen, die von den Richtlinien nicht erfasst sind.

§ 4

Bei Mannschaften wird jedes aktive Mitglied geehrt.

§ 5

Die Trainer der geehrten Sportler werden in die Ehrung eingeschlossen.

§ 6

Werden die Voraussetzungen für eine Ehrung in mehreren Disziplinen erfüllt, erfolgt nur eine Ehrung.

§ 7

Voraussetzung für eine Ehrung nach den §§ 2 bis 6 ist, dass die Sportlerinnen und Sportler ihren ersten Wohnsitz in Soltau haben oder für einen Verein mit Sitz in Soltau starten, tätig sind oder diesen gefördert haben.

§ 8

- a) Die zu Ehrenden werden auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Jugendhilfe und Sport vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- b) Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Urkunde.
- c) Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des folgenden Jahres ausgesprochen werden.
- d) Über eventuelle weitere gesponserte Ehrengaben entscheidet der Ausschuss für Soziales, Jugendhilfe und Sport.

§ 11

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
Sie finden erstmals für das Kalenderjahr 2001 Anwendung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2001